

## Theologische Fakultät

# Prüfungsordnung

## für Bibelkunde (Biblicum) im Rahmen des Studienganges Evangelische Theologie (BibIPO)

### Inhaltsübersicht

#### 1. Abschnitt: Einleitende Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Prüfungszweck
- § 2 Prüfungskommission

#### 2. Abschnitt: Zulassungsverfahren

- § 3 Prüfungstermine, Meldefristen, Rücktritt
- § 4 Zulassung zur Prüfung

#### 3. Abschnitt: Prüfungsverfahren

- § 5 Durchführung der Prüfung
- § 6 Ergebnis der Prüfung
- § 7 Bibelkunde-Scheine
- § 8 Wiederholung der Prüfung bzw. Teilprüfung
- § 9 Biblicums-Zeugnis
- § 10 Regelung für behinderte Studierende
- § 11 Zuhörer/ Zuhörerinnen
- § 12 Rechtsbehelf

#### 4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 13 Inkrafttreten

Aufgrund von §§ 30 und 31 i.V. mit § 71 Absatz (1) des Berliner Hochschulgesetzes (BerLHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl., S. 2165), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 1994 (GVBl., S. 137), hat der Fakultätsrat der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin am 20. Januar 1995 die folgende Prüfungsordnung für Bibelkunde (BibIPO) erlassen: \*)

### 1. Abschnitt: Einleitende Vorschriften

#### § 1 Geltungsbereich und Prüfungszweck

(1) Diese Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der am 20. Januar 1995 erlassenen Ordnung der Zwischenprüfung für den Studiengang Evangelische Theologie (ZwPOTh) die Prüfungen der Theologischen Fakultät für Bibelkunde in den Fächern Altes und Neues Testament (Biblicum) sowie die Bedingungen für die Erteilung des Biblicums-Zeugnisses.

(2) Unter Bibelkunde werden die zum ordnungsgemäßen Studium der Evangelischen Theologie gehörenden Kenntnisse von Aufbau und Inhalt der Schriften des Alten und Neuen Testaments in deutscher Übersetzung verstanden. Unter Bibelkunde-Prüfung wird jeweils eine Prüfung in einem der Fächer gemäß Absatz (1) verstanden. Der Begriff Bibelkunde-Teilprüfung bezeichnet eine Prüfung, in der Kenntnisse zu jeweils einem Teil der Fächer gemäß Absatz (1) nachgewiesen werden. Das Biblicums-Zeugnis bestätigt, dass bibelkundliche Kenntnisse in beiden Fächern Altes und Neues Testament erfolgreich nachgewiesen wurden.

(3) Die Bibelkunde-Prüfungen bzw. -Teilprüfungen sind gemäß § 4 Absatz (1) Ziffer 5. ZwPOTh im Verlaufe des Grundstudiums vor der Zwischenprüfung als mündliche Prüfung abzulegen.

#### § 2 Prüfungskommission

(1) Der Prüfungsausschuss der Theologischen Fakultät setzt für jedes Semester je eine Bibelkunde-Prüfungskommission für das Fach Altes Testament und für das Fach Neues Testament ein.

---

\*) Diese Prüfungsordnung wurde am 18.07.1995 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung bestätigt.

(2) Die Kommission besteht aus einem Professor/ einer Professorin des jeweiligen Faches als Vorsitzendem/ Vorsitzender bzw. als Prüfer/ Prüferin, dem/ der Lehrbeauftragten für die Bibelkunde-Lehrveranstaltungen des betreffenden Faches als Prüfer/ Prüferin bzw. als Beisitzer/ Beisitzerin, einem wissenschaftlichen Assistenten/ einer wissenschaftlichen Assistentin oder wissenschaftlichen Mitarbeiter/ wissenschaftlichen Mitarbeiterin als Protokollant/ Protokollantin. Ein Student/ eine Studentin, der/ die eine entsprechende Bibelkunde-Prüfung bereits abgelegt hat, kann bei der Prüfung zugegen sein.

## **2. Abschnitt: Zulassungsverfahren**

### **§ 3 Prüfungstermine, Meldefristen, Rücktritt**

(1) Bibelkunde-Prüfungen oder -Teilprüfungen in den Fächern Altes Testament und Neues Testament finden am Ende oder im Anschluss an die Vorlesungszeit jeden Semesters und zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters statt. Die Termine werden zu Beginn jeden Semesters fakultätsöffentlich bekannt gemacht.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist an den Vorsitzenden/ die Vorsitzende der Bibelkunde-Prüfungskommission zu richten, der/ die im Einvernehmen mit dem anderen Prüfer/ der anderen Prüferin über die Zulassung entscheidet. Dabei ist gegebenenfalls ein Antrag gemäß § 5 Absatz (3) Satz 1 zu berücksichtigen.

(3) Der Antrag auf Zulassung für beide jeweiligen Prüfungstermine muss spätestens vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit bei der Bibelkunde-Prüfungskommission eingegangen sein.

(4) Rücktritt von der Prüfung ist bis spätestens eine Woche vor Prüfungsbeginn möglich.

### **§ 4 Zulassung zur Prüfung**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Bibelkunde-Prüfung ist der Nachweis der Immatrikulation für den Studiengang Evangelische Theologie an der HUB.

(2) Über die Anerkennung von Nachweisen der Teilnahme an Bibelkunde-Lehrveranstaltungen anderer theologischer Fakultäten bzw. Fachbereiche oder wissenschaftlicher Hochschulen entscheidet die Bibelkunde-Prüfungskommission.

(3) Über Ausnahmen von den Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **3. Abschnitt: Prüfungsverfahren**

### **§ 5 Durchführung der Prüfung**

(1) Bibelkunde-Prüfungen werden für die Fächer Altes und Neues Testament gesondert abgehalten.

(2) In der Bibelkunde-Prüfung Altes Testament werden Kenntnisse aus dem gesamten Alten Testament, in der Bibelkunde-Prüfung Neues Testament werden Kenntnisse aus dem gesamten Neuen Testament geprüft. Die Prüfung pro Fach soll die Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten.

(3) Auf schriftlichen Antrag ist es möglich, sowohl die alttestamentliche als auch die neutestamentliche Bibelkunde-Prüfung auf zwei aufeinander folgende Semester zu verteilen. In diesem Falle wird die eine Hälfte des Stoffes eines Faches in einer Bibelkunde-Teilprüfung im ersten und die andere Hälfte des Stoffes desselben Faches im darauffolgenden Semester geprüft. Die Aufteilung des Stoffes wird jeweils auf Vorschlag der Fachvertreter/ Fachvertreterinnen durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

Die Bibelkunde-Prüfung in einem Fach gilt erst dann als bestanden, wenn beide Teilprüfungen des Faches bestanden sind. Die Prüfungszeit bei Bibelkunde-Teilprüfungen soll pro Fach 15 Minuten nicht überschreiten.

### **§ 6 Ergebnis der Prüfung**

(1) Die Prüfungskommission bewertet die zusammenhängende Fachprüfung mit einer der folgenden Noten. Besteht die Fachprüfung aus zwei Teilprüfungen, werden beide Teile jeweils wie folgt benotet.

„sehr gut“	(1,0)
„gut“	(2,0)
„befriedigend“	(3,0)
„ausreichend“	(4,0)
„nicht ausreichend“	(5,0).

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7 (1+), 4,3 (4-), 4,7 (5+) und 5,3 (5-) sind dabei ausgeschlossen.

(3) Bestand die Fachprüfung aus zwei Teilprüfungen, ergibt sich die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel beider Teilnoten. Eine gemeinsame Gesamtnote für beide Fächer wird nicht erteilt.

(4) Im Falle unentschuldigter Versäumens des festgelegten Prüfungstermins gilt die Prüfung als nicht bestanden.

### **§ 7 Bibelkunde-Scheine**

(1) Nach jeder bestandenen Bibelkunde-Teilprüfung oder Bibelkunde-Prüfung sowohl im Fach Altes als auch im Fach Neues Testament wird dem Kandidaten/der Kandidatin von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Bibelkunde-Prüfungskommission ein Bibelkunde-Schein ausgestellt. Bei Teilprüfungen ist auf dem Schein zu vermerken, welcher Bereich des Stoffes geprüft wurde, z.B. „Bibelkunde: Neues Testament I (Evangelien und Apostelgeschichte)“.

(2) Legt ein Kandidat/ eine Kandidatin Nachweise darüber vor, dass er/ sie innerhalb zweier einander folgender Semester beide Teilprüfungen in einem der beiden Fächer an der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität bestanden hat, so stellt der Vorsitzende/die Vorsitzende ihm/ihr auf Antrag einen Bibelkunde-Schein aus, aus dem hervorgeht, dass beide Teilprüfungen erfolgreich abgelegt wurden. Datum, Teilgebiet und Note beider Teilprüfungen müssen auf dem Schein festgehalten werden.

#### **§ 8 Wiederholung der Prüfung bzw. Teilprüfung**

(1) Jede Bibelkunde-Prüfung bzw. -Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist zum gemäß § 3 Absatz (1) nächstmöglichen Termin abzulegen.

(2) Wird eine Prüfung bzw. Teilprüfung zweimal nicht bestanden, so entscheidet der Dekan/ die Dekanin der Theologischen Fakultät auf schriftlich begründeten Antrag des/ der Studierenden und aufgrund einer Stellungnahme der Prüfungskommission über eine letztmalige Zulassung.

#### **§ 9 Biblicums-Zeugnis**

(1) Verfügt ein Kandidat/ eine Kandidatin über Nachweise, dass er/ sie durch Prüfungskommissionen der Theologischen Fakultät über Bibelkunde in den Fächern Altes und Neues Testament geprüft wurde, so kann er/ sie bei dem/ der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Ausstellung eines Biblicums-Zeugnisses beantragen.

(2) Auf diesem Zeugnis sind alle von dem Antragsteller/ der Antragstellerin bestandenen Bibelkunde-Teil- und Bibelkunde-Prüfungen mit Datum, Stoffumfang und Note zu vermerken. Für die Anrechnung von Teilprüfungen in einem Fach gilt § 7 Absatz (2).

(3) Die Gesamtnote für jedes der Fächer Altes und Neues Testament wird gemäß § 7 Absatz (2) berechnet. Eine gemeinsame Gesamtnote für beide Fächer wird nicht erteilt.

(4) Das Biblicums-Zeugnis wird durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und durch den Dekan/die Dekanin unterzeichnet.

#### **§ 10 Regelung für behinderte Studierende**

Durch den Prüfungsausschuss ist die Möglichkeit vorzusehen, bei Nachweis einer Beeinträchtigung ganz oder teilweise Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form durch gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu ersetzen.

#### **§ 11 Zuhörer/ Zuhörerinnen**

Studierende der Theologischen Fakultät an der Humboldt-Universität können nach vorheriger Anmeldung bei der Prüfungskommission als Zuhörer/ Zuhörerinnen an der Bibelkunde-Prüfung bzw. -Teilprüfung teilnehmen, wenn der Kandidat/die Kandidatin nicht widerspricht.

#### **§ 12 Rechtsbehelf**

Gegen Entscheidungen nach dieser Ordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Berlin erhoben werden. Ein Verwaltungsvorverfahren findet nicht statt.

### **4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung für Bibelkunde tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.